



**G S D**

Gesellschaft für Shiatsu  
in Deutschland

## **Masernschutzgesetz**

Beschäftigte in Kindergärten, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen, Asylbewerber- und Geflüchteten-Unterkünften sowie Tagespflegepersonen müssen gegen Masern geimpft oder immun sein – sofern sie nach 1970 geboren sind. Gleiches gilt für nach 1970 geborene Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, z. B. Krankenhäusern oder Arztpraxen.

Das Masernschutzgesetz trat am 1. März 2020 in Kraft. Corona-bedingt wurde die Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022 verlängert und ist nun endgültig abgelaufen. Wir haben die wichtigsten Informationen für euch zusammengefasst. Nähere Informationen zum Thema findet ihr auf den Seiten des RKI und Gesundheitsministeriums.

### **Welche Berufsgruppen sind betroffen?**

Unter § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 IfSG fallen u.a. alle Praxen von sonstigen Heilberufen, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patienten mit sich bringt. Dazu gehören zum Beispiel Heilpraktiker, Osteopathen und Sprachtherapeuten.

Solo selbständige Shiatsu-Praktiker\*innen werden nicht explizit genannt. Seid ihr jedoch in einer Gesundheitseinrichtung tätig findet das Gesetz auch auf euch Anwendung.

### **Was bedeutet das Gesetz für unsere Berufsgruppe?**

Nach 1970 geborene Personen benötigen seit dem 1. August 2022 einen vollständigen Impfschutz. Der Nachweis ist durch eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis einer Immunität gegen Masern zu erbringen.

### **Wer ist von der Impfpflicht ausgenommen?**

Ausgenommen sind Menschen mit medizinischen Kontraindikationen und Personen, die vor dem 31. Dezember 1970 geboren sind.

### **Werden Bußgelder verhängt?**

Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob ein Bußgeld verhängt wird. Es handelt sich hierbei um eine „Kann-Regelung“. Wird ein Bußgeld verhängt muss mit einer Geldstrafe von bis zu 2.500 EUR gerechnet werden.

### **Sind Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen zu erwarten?**

Das Gesundheitsamt kann gegenüber einem einzelnen Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot aussprechen.